Gemeinde Plüschow

Vorlage-Nr: VO/05GV/2018-197 Beschlussvorlage Status: öffentlich Aktenzeichen: Federführender Geschäftsbereich: Datum: 11.10.2018 Verfasser: Rath, Ivon Bauamt Beschluss über die Umbenennung der "Dorfstraße" in Plüschow, Ortsteil Hilgendorf Beratungsfolge: Gremium Teilnehmer Datum Nein Enthaltung 06.11.2018 Hauptausschuss Plüschow 13.11.2018 Gemeindevertretung Plüschow

Beschlussvorschlag:

1) Straßenumbenennungen:

Die "Hauptstraße" im Ortsteil Hilgendorf

Gemarkung: Hilgendorf

Flur: 1

Flurstücke: 124, 125

wird in den Straßennamen _____ umbenannt. Varianten s. beigefügter Tabelle.

Vorschlag Verwaltung: "Wiesenweg"

- 2) Die Umbenennungen treten am _____ in Kraft.
- 3) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennungen in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert am 09.11.2015 (GVOBI. M-V S. 436) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBI. M-V, S. 434) die Dorfstraße im Ortsteil Hilgendorf in den Straßennamen gem. oben gewählter Variante umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßenname nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Straßennamen umzubenennen. Konkret betrifft es die "Dorfstraße" in den einzelnen Ortsteilen.

Die Hausnummern in Hilgendorf folgen überwiegend einer logischen Abfolge und Ordnung. Daher ist eine ingesamte Neusortierung der Hausnummern nicht notwendig.

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Die Änderung des Straßennamens erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 26.09.2018 über die geplante Straßenumbenennung informiert.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

An	lad	e/	'n	

- Übersicht Straßen / Karte Hilgendorf- Dorfstraße

Finanzielle Auswirkungen: Anlage/n:		
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich	